

-//

Gericht: VGH

Aktenzeichen: 12 B 99.759

Sachgebiets-Nr. 815

Rechtsquellen:

BAföG § 27 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 3

Hauptpunkte:

Ausbildungsförderung

- rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen sind keine rechtlichen Verwertungshindernisse im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 BAföG
- Zur Frage, ob Mängel im Vollzug der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Vermögensanrechnung zur Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften führen

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Urteil des 12. Senats vom 20. Mai 1999
(VG Ansbach) -//

12 B 99.759
AN 14 K 92.1494

Großes Staatswappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

B*** B*******,

*****,

vertreten durch **G***** B*******,

*****,

- Klägerin -

gegen

Studentenwerk O*****,

vertreten durch den Geschäftsführer,

- Beklagter -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Ausbildungsförderung;

hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts

Ansbach vom 1. Dezember 1993,

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ als Vorsitzenden,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Traxler,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Adolph,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20. Mai 1999

am 20. Mai 1999

folgendes

Urteil:

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Klägerin geht es in dem Rechtsstreit um die Bewilligung von Ausbildungsförderung.

1 Die Klägerin erwarb im Juli 1991 die Fachhochschulreife. Ab dem Wintersemester 1991/1992 studierte sie in der Fachrichtung Textildesign an der Fachhochschule C****.

Am 25. September 1991 beantragte die Klägerin beim Studentenwerk Erlangen-Nürnberg die Bewilligung von Ausbildungsförderung für dieses Studium. Mit Bescheid vom 4. März 1992 lehnte das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg den Antrag wegen fehlender Mitwirkung (§§ 60 ff. SGB I) ab. Während des Widerspruchsverfahrens gab die Klägerin u.a. an, daß sie über ein Wertpapiervermögen von 9.252,95 DM, ein Sparguthaben von 2.956,84 DM, ein Bausparguthaben von 949,59 DM und ein Girokontoguthaben von 256,09 DM verfüge (Summe: 13.415,47 DM). Zu dem Wertpapiervermögen führte die Klägerin aus: Sie sei zusammen mit ihren beiden Geschwistern Nießbraucherin einer Eigentumswohnung, die im Eigentum ihrer Eltern stehe. Zweck der Einräumung des Nießbrauchs sei es gewesen, ihr wie auch ihren Geschwistern Mittel für den späteren Erwerb einer Immobilie zu verschaffen. Um das zu gewährleisten, sei mit den Eltern vertraglich vereinbart worden, daß die nach

Abzug der Unkosten verbleibenden Gelder aus den Mieteinnahmen für die Wohnung in Wertpapieren anzulegen seien. Das Wertpapiervermögen dürfe nach dieser Vereinbarung nur für den Erwerb von Grundbesitz verwendet werden; eine andere Verwertung scheidet aus. Es dürfe daher auch bei der Ermittlung des auf den Bedarf anzurechnenden Vermögens nicht angerechnet werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1992 wies das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg den Widerspruch zurück. Bei Anrechnung des Elterneinkommens und des Vermögens der Klägerin in Höhe von 13.225,55 DM - das Amt für Ausbildungsförderung zog vom Bausparguthaben pauschal 20% wegen prämienschädlicher Verwertung ab - ergebe sich keine Förderung. Die nur rechtsgeschäftliche Veräußerungsbeschränkung bei den Wertpapieren stehe einer Berücksichtigung als Vermögen nicht entgegen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BAföG).

2. Mit der Klage verfolgte die Klägerin ihr Begehren auf Bewilligung von Ausbildungsförderung weiter, soweit ihr der Beklagte die Anrechnung des Vermögens entgegengehalten hatte. Sie berief sich auf die rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkung. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz verstoße im übrigen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil derjenige, der von seinem Geldvermögen Konsumgüter erwerbe, sich nichts anzurechnen lassen brauche. Es sei willkürlich, wenn Sparvermögen in voller Höhe, Grundvermögen dagegen nur mit dem Einheitswert, also einem geringen Bruchteil des realen Wertes, zu berücksichtigen sei. Auch sei zu bedenken, daß die steuerliche Anerkennung des Nießbrauchsverhältnisses davon abhängig sei, daß die Kinder die Einnahmen aus dem Nießbrauch nicht zum Lebensunterhalt verwenden müßten.

Mit Urteil vom 1. Dezember 1993 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab.

3. Mit der Berufung gegen dieses Urteil verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Bewilligung von Ausbildungsförderung weiter. Seit der Errichtung des Studentenwerks Oberfranken richtet sich die Klage gegen das Studentenwerk Oberfranken (§ 45 a Abs. 1 BAföG). Die Klägerin wiederholt und vertieft ihr bisheriges Vorbringen. Ergänzend führt sie aus, der Beklagte habe § 29 Abs. 2 BAföG (richtig wohl: § 29 Abs. 3 BAföG) nicht berücksichtigt. Die Anrechnung des Vermögens auf die Ausbildungsförderung mache eine angemessene Alterssicherung völlig unmöglich. Jedenfalls hätte eine Ermessensentscheidung getroffen werden müssen. Die Anrechnung von Ver-

mögen sei auch deshalb verfassungswidrig, weil die Ämter für Ausbildungsförderung Vermögen der Auszubildenden nur unzureichend erfaßten. So würden etwa Kraftfahrzeuge generell in rechtswidriger Weise den Haushaltsgegenständen im Sinne von § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG zugerechnet. § 21 BAföG verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG, denn Gewinne aus einem Gewerbebetrieb und Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit seien nicht vergleichbar. Die Gewinne seien durch wirtschaftspolitisch bedingte steuerrechtliche Regelungen verfälscht, bei den Überschusseinkünften gebe es dagegen kaum legale Sparmöglichkeiten.

Die Klägerin hat beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 1. Dezember 1993 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihr Ausbildungsförderung ohne Anrechnung ihres Vermögens zu bewilligen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Mit Beschluß vom 11. April 1997 hat der Senat das Berufungsverfahren ausgesetzt und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob § 28 Abs. 1 Satz 1 BAföG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu am 2. Februar 1999 entschieden (Az. 1 BvL 8/97). Es hat weiter verfügt, daß § 28 Abs. 1 Satz 1 BAföG bis zum Erlaß einer neuen gesetzlichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2000 angewandt werden darf.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie auf die beigezogenen Akten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil die streitgegenständliche Ablehnung einer Ausbildungsförderung im Bewilligungszeitraum 1991/92 nicht rechtswidrig ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ausbildungsförderung begehrt die

Klägerin nur, soweit eigenes Vermögen auf ihren Bedarf angerechnet worden ist. In Anbetracht des anzurechnenden Elterneinkommens (monatlich 583,06 DM) geht es um eine monatliche Förderung von 254 DM.

1. Die Klägerin kann die Bewilligung von Ausbildungsförderung nicht beanspruchen, weil ihr Vermögen auf ihren Bedarf anzurechnen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG).

a) Zum Vermögen der Klägerin zählen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG ein Wertpapiervermögen von 9.252,95 DM, ein Sparguthaben von 2.956,84 DM, ein Bausparguthaben von 949,59 DM und ein Girokontoguthaben von 256,09 DM. Das Wertpapiervermögen ist vom Vermögensbegriff nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BAföG ausgenommen. § 27 Abs. 1 Satz 2 BAföG nimmt Gegenstände vom Vermögensbegriff aus, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann. Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß das Wertpapiervermögen aus rechtlichen Gründen nicht verwertet werden könne, weil sie sich gegenüber ihren Eltern verpflichtet habe, die Wertpapiere ausschließlich zum Erwerb von Grundbesitz zu verwenden (vgl. Verwaltungsakten Bl. 49). Diese Auffassung trifft nicht zu (vgl. Rothe/Blanke, BAföG, Stand: März 1998, § 27 RdNr. 10; Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 3. Aufl. 1991, § 27 RdNr. 5; ferner Tz. 27.1.7 BAföGVwV). Die rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkung hat im Rechtsverkehr gegenüber Dritten keine Wirkung (§ 137 BGB). Die Klägerin ist aus rechtlichen Gründen nicht gehindert, ihr Wertpapiervermögen zu verwerten.

Der Wert dieses Vermögens ist nach § 28 BAföG zu bestimmen. § 28 Abs. 1 BAföG ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Februar 1999 (Az. 1 BvL 8/97) derzeit noch anzuwenden. Danach ergibt sich ein Vermögenswert von 13.415,47 DM. Davon sind wegen der prämienschädlichen Verwertung des Bausparvertrages pauschal 20 % des Bausparguthabens (189,82 DM) abzuziehen (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BAföG; Tz. 28.3.4 BAföGVwV). Maßgeblich ist daher ein Vermögenswert von 13.225,55 DM.

b) Von diesem Vermögen bleiben nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG 6.000 DM anrechnungsfrei.

Einen weiteren Freibetrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach § 29 Abs. 3 BAföG brauchte der Beklagte nicht einzuräumen. Offenbleiben kann in diesem Zusammen-

hang, ob der Begriff der unbilligen Härte ein bloßer unbestimmter Rechtsbegriff ist oder ob die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der unbilligen Härte im Sinne des § 29 Abs. 3 BAföG "unmittelbar mit dem Ermessensbereich und der Ermessensausübung nach dieser Vorschrift verbunden" ist (vgl. BVerwG vom 17.7.1998, NVwZ-RR 1999, 124 zu § 25 Abs. 6 BAföG). Denn die Erwägung der Klägerin, die Anrechnung ihres Vermögens mache eine angemessene Alterssicherung völlig unmöglich, ist von vornherein ungeeignet, eine unbillige Härte zu begründen. Der Senat hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß es der Klägerin bei Anrechnung ihres Vermögens nicht gelingen könnte, im Berufsleben eine angemessene Alterssicherung zu erwerben. Änderungen des Rentenrechts, auf die die Klägerin sich beruft, treffen alle Auszubildenden in gleicher Weise; sie sind schon deshalb ungeeignet, den auf atypische Fallgestaltungen zugeschnittenen Härtetatbestand zu erfüllen. Das Amt für Ausbildungsförderung hatte deshalb auch keinen Anlaß, die Frage eines Härtefreibetrages im Ermessenswege zu erörtern.

c) Die Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Vermögensanrechnung sind auch nicht wegen etwaiger Mängel in ihrem Vollzug verfassungswidrig.

Grundsätzlich gibt es keine Gleichheit im Unrecht. Die Klägerin kann also nicht allein deshalb in gesetzwidriger Weise von der Vermögensanrechnung freigestellt werden, weil in manchen anderen Fällen anzurechnendes Vermögen des Auszubildenden im Verwaltungsverfahren zu Unrecht unberücksichtigt bleibt. Der Beklagte ist an das Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Ebensowenig ergibt sich aus dem bloßen mangelhaften Vollzug einer Rechtsvorschrift im Einzelfall, daß die Rechtsvorschrift selbst gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Steuerrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht nur die Gleichheit der materiellen Steuerpflicht abgeleitet, sondern ebenso die Gleichheit bei deren Durchsetzung in der Steuererhebung (BVerfGE 84, 239 ff.). Führen Erhebungsregelungen dazu, daß ein gleichmäßiger Belastungserfolg prinzipiell verfehlt werde, so könne die materielle Steuernorm nicht mehr gewährleisten, daß die Steuerpflichtigen gleich belastet würden. Dem Gesetzgeber sei eine Ungleichheit im Erhebungsverfahren zuzurechnen, wenn sie ihre Ursache in gesetzlichen Regelungen des Erhebungsverfahrens habe oder wenn sie auf Verwaltungsvorschriften beruhe, die der Gesetzgeber bewußt und gewollt bei seiner Regelung

hingegenommen habe (BVerfG a.a.O. S. 271 f.).

Es muß nicht geklärt werden, ob diese typisch steuerrechtliche Ausprägung des Gleichheitssatzes (vgl. BVerfG a.a.O. S. 269 f.) auch im Rahmen einer Leistungsverwaltung gilt. Denn eventuelle Ungleichheiten im Vollzug der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Vermögensanrechnung sind dem Gesetzgeber nicht zuzurechnen. Im übrigen führen etwaige Ungleichheiten im Vollzug nicht dazu, daß die gebotene förderungsrechtliche Gleichbehandlung der Auszubildenden "prinzipiell" verfehlt würde. § 46 Abs. 3 BAföG schreibt vor, daß die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen auf Formblättern anzugeben sind. Die Formblätter bestimmt das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates. Das für den streitgegenständlichen Zeitraum maßgebliche Formblatt 1/90 (vgl. BAföG-FormblattVwV 1990 vom 26.6.1990 GMBI S. 362) forderte den Auszubildenden auf, nähere Angaben zu seinem Vermögen in der Anlage A zu machen. In dieser Anlage sind vorhandene Vermögenswerte detailliert aufzuführen. § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I verpflichtet denjenigen, der Sozialleistungen beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen; ferner ist der Auszubildende verpflichtet, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich nach § 21 Abs. 1 Satz 1 SGB X der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Sie kann Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen oder den Augenschein einnehmen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

Damit stellt der Gesetzgeber den Ämtern für Ausbildungsförderung ein Instrumentarium zur Verfügung, das den gleichmäßigen Vollzug der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Vermögensanrechnung gewährleistet. Die Wirksamkeit dieses Instrumentariums wird auch nicht durch Verwaltungsvorschriften modifiziert. Damit unterscheidet sich die Sachverhaltsermittlung im förderungsrechtlichen Verwaltungsverfahren in einen wesentlichen Punkt von dem vormaligen Erhebungsverfahren der Einkommenssteuer auf Kapitalerträge, das zu dem oben ge-

nannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991 (BVerfGE 84, 239 ff.) geführt hatte. Dieses Erhebungsverfahren war durch den Bankenerlaß des Bundesministers der Finanzen vom 31. August 1979 (BStBl I S. 590) geprägt, der im wesentlichen das Vorbild für § 30 a AO bildete und den Finanzbehörden für ihre Ermittlungstätigkeit bei Kreditinstituten so erhebliche Beschränkungen auferlegte, daß die Gleichheit der steuerlichen Belastung hinsichtlich des tatsächlichen Erfolges prinzipiell nicht mehr gewährleistet war. Das förderungsrechtliche Verwaltungsverfahren ist nicht durch vergleichbare Richtlinien geprägt.

Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang noch darauf, daß Tz. 27.2.5 BAföGVwV auch Personenkraftwagen zu den Haushaltsgegenständen im Sinne von § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG zähle. Diese Zuordnung ist fragwürdig, sie stellt die Gleichbehandlung der Auszubildenden hinsichtlich des tatsächlichen Förderungserfolges aber nicht prinzipiell in Frage (vgl. auch VGH BW vom 21.2.1994 FamRZ 1995, 62).

2. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Berufung noch vorgetragen, daß die Ermittlung des Elterneinkommens nach Maßgabe des § 21 BAföG mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht im Einklang stehe. Auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 21 BAföG kommt es jedoch nicht an, weil die Klägerin in beiden Rechtszügen nur beantragt hatte, ihr Ausbildungsförderung ohne Anrechnung eigenen Vermögens zu gewähren. Im übrigen widerspricht der Dualismus der Einkünfteermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Gewinneinkünfte) und § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG (Überschußeinkünfte) nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Gleichheitssatz nicht (vgl. BFH vom 25.4.1995 Az. 9 R 114/92 unter Hinweis auf BVerfGE 26, 302/310 ff.). Der Senat schließt sich dem an.

3. Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Nach § 188 Satz 2 VwGO ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Der Senat hat davon abgesehen, die Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, weil dem Beklagten im Berufungsverfahren keine nennenswerten außergerichtlichen Kosten entstanden sind.

Gründe für die Zulassung der Revision gibt es nicht (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Happ

Richter Traxler ist in
Urlaub und kann seine
Unterschrift nicht beifügen
Happ

Adolph